

Willkommen in Ihrer Wohnung!

Damit Sie sich in Ihrer Wohnung richtig wohlfühlen können hier einige Tipps zum Wohngebrauch:

Heizung

Wenn Ihre Wohnung über Kohle- oder Öleinzelföfen beheizt wird, so lassen Sie sich die Bedienung des Ofens vom Vermieter zeigen. Verfügt die Wohnung über eine Nachtspeicherheizung, so lassen Sie sich vom Vermieter in die Bedienung einweisen. Eine Nachtspeicherheizung lädt nachts die Wärme auf und gibt sie tagsüber ab. Die Nachtspeicherheizung darf nachts weder zurückgedreht, noch abgestellt werden, sonst heizt sie am Folgetag nicht. Verfügt die Wohnung über eine Zentralheizung, so stellen Sie diese bitte auf Stufe 3. Damit erreichen Sie eine angenehme Raumtemperatur. Eine höhere Einstellung sollte nur zum Hochheizen nach erfolgter Lüftung gewählt werden. Danach ist die Heizung wieder auf Stufe 3 zurückzudrehen. Bei dauerhafter Beheizung auf Stufe 4 und 5 drohen hohe Heizkosten. Selbstverständlich können Sie die Heizung auch auf Stufe 1 oder 2 betreiben, wenn Ihnen das nicht zu kühl ist. Um ein Auskühlen von Räumen und damit verbundene Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilzbildung zu vermeiden sollten alle Räume zumindest auf Stufe 1 beheizt werden.

Lüftung

Um Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilzbildung in der Wohnung zu vermeiden, sollte alle Räume täglich zwei bis drei Mal durch Öffnung der Fenster für mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Dies gilt insbesondere für die Küche und das Badezimmer. Eine End-/Belüftung der Wohnung durch offenstehen lassen der Wohnungseingangstür zum Treppenhaus hin sollte nicht vorgenommen werden.

Küchenabfälle

Küchenabfälle sind nicht in die Abwasserleitungen oder die Toilette zu entsorgen, sondern zunächst in der Wohnung in einem Eimer zu sammeln und dann in die Restmülltonne (meist graue Tonne) einzuwerfen. Fett und Öl ist nicht in den Abfluss zu gießen, da die Rohre bei Erkalten des Fettes und Öls verstopfen.

Mülltrennung

Plastikabfälle, Kartonagen, Papier und Metall sind in die Wertstofftonne (grüne Mülltonne) einzuwerfen. Der Restmüll (Hausmüll) wird in die graue Tonne geworfen. Für Glasabfälle gibt es im Stadtgebiet Altglasbehälter. Dort ist das Altglas einzuwerfen. Motoröl, Lack- und Farbreste sowie sonstige Chemikalien können im Wertstoffhof abgegeben werden. Kaputte Elektrogeräte sowie Möbel und andere sperrige Abfallgegenstände gehören zum Sperrmüll. Dieser wird an bestimmten Terminen abgeholt und entsorgt.

Schuhablage

Das Abstellen von Schuhen, sowie die Aufbewahrung von Kleidungsstücken und sonstigen Inventar im Treppenhaus ist in der Regel nicht erlaubt.

Treppenhausreinigung

Soweit Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind, die Treppe zu reinigen, lassen Sie sich bitte vom Vermieter erklären, welche Treppenabschnitt wann und wie oft zu reinigen ist. Der Vermieter wird Ihnen in der Regel einen Kalender aushändigen auf dem zu entnehmen ist, wann die Treppenhausreinigung zu erfolgen hat.

Kehrwoche

Soweit Sie mietvertraglich verpflichtet sind, die Kehrwoche durchzuführen, lassen Sie sich bitte vom Vermieter zeigen, wo die Gerätschaften stehen, welche Flächen zu fegen sind und wann Sie diese Arbeiten durchführen sollen. Der Vermieter wird Ihnen in der Regel einen Kalender aushändigen, in dem die entsprechenden Termine eingetragen sind.

Räum- und Streupflicht

Sofern Sie gemäß Mietvertrag verpflichtet sind, bei entsprechender Wetterlage Schnee und Eis auf dem Bürgersteig und den Zugängen zum Haus zu beseitigen, lassen Sie sich bitte vom Vermieter zeigen, wo die entsprechenden Gerätschaften sind, welche Flächen geräumt und gestreut werden müssen und wann die Arbeiten durchgeführt werden sollen. Informieren Sie sich insbesondere darüber, wann morgens und wann abends die Räumung zu erfolgen hat.

Ruhezeiten

Mit Rücksicht auf Ihre Nachbarn haben Sie Ihr Radio und Fernsehgerät bei der Lautstärke so einzustellen, dass Ihre Nachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr früh sind keine Waschmaschinen, Wäschetrockner, Staubsauger und andere laute Elektrogeräte zu betreiben. Rolläden sind leise herabzulassen und hochzuziehen.

Schlachten

Das Schlachten von Tieren in der Wohnung, in Kellerräumen, in der Garage oder im freien ist in Deutschland verboten.

Grillen

Das Grillen auf Balkon oder Terrasse kann unter Umständen gemäß Mietvertrag verboten sein. Besteht kein Verbot, so ist beim Grillen darauf zu achten, dass die Mitbewohner des Hauses durch das Grillen nicht beeinträchtigt werden. Steht ein Hof oder ein Garten zur Verfügung, ist Sie mit dem Grillgerät so weit weg wie möglich vom Haus abzurücken.

Direktzahlungen

Bitte beachten Sie, dass von Ihnen zu leistende Vorauszahlungen für Heiz- und Betriebskosten nur die im Mietvertrag aufgeführten Betriebskosten umfasst. Die Kosten für Telefon, Kabelanschluss, den Strom für die Wohnung, sowie das Gas bei Gasetagenheizungen, sowie die Rundfunkgebühren sind direkt an die Versorger/Anbieter zu zahlen. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vermieter.

Satellitenantennenanlagen

Sollten Sie trotz vorhandenem Kabelanschluss für das Fernsehen oder im Vorhandensein einer Satellitenantennenanlage keinen von Ihnen gewünschten Heimatsender nicht empfangen können, so setzen Sie sich bitte zunächst mit Ihrem Vermieter in Verbindung um nach einer Lösung zu suchen. Sollte mit der vorhandenen Ausstattung im Haus nach Anpassung/Änderungen der Empfang Ihres Heimatsenders nicht möglich sein, so können Sie auf Ihre eigenen Kosten eine Satellitenantennenanlage beschaffen und anbringen. Der Ort der Anbringung muss mit dem Vermieter allerdings abgestimmt werden. Die Anbringung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen, damit die nötige Standsicherheit gegeben ist.

Nachzug von Familienangehörigen

Sie sind berechtigt, den Ehepartner und die minderjährigen Kinder nachträglich mit in die Wohnung aufzunehmen. Sie müssen dies dem Vermieter mitteilen. Die Aufnahme von Eltern, Großeltern und anderer Verwandter, sowie volljähriger Kinder bedarf der Zustimmung des Vermieters.

Anmeldung

Sie sind verpflichtet, sich und Ihre Familie beim Einwohnermeldeamt schriftlich anzumelden. Das von Ihnen ausgefüllte Formular muss dem Vermieter vorgelegt werden. Dieser bestätigt dann die Vermietung. Die so vervollständigte Anmeldung ist dann beim Einwohnermeldeamt abzugeben.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, dass Sie sich in der Wohnung, im Haus und in der Nachbarschaft gut einleben. Bei Fragen zum Wohngebrauch wenden Sie sich einfach an Ihren Vermieter. Dieser wird Ihnen in der Regel weiterhelfen.

Stand, Dezember 2015
Harry Mühl